



**Satzung  
der Stadt Wolframs-Eschenbach für ein kommunales Förderprogramm zur Durch-  
führung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen  
der Altstadterneuerung**

**vom 27. Juni 2007**

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung für ein kommunales Förderprogramm ist das mit der Satzung vom 31.10.1991 förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet "Altstadt Wolframs-Eschenbach". Die genaue Abgrenzung ist der Anlage zur Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes zu entnehmen. Als Übersicht dient der Plan lt. Anlage 1.

**§ 2  
Zweck und Ziel der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Pflege des baulichen Erbes.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Wolframs-Eschenbach unter Berücksichtigung der städtebaulichen, denkmalpflegerischen und ortsgestalterischen Zielsetzungen gefördert werden.

**§ 3  
Gegenstand der Förderung**

- (1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
- Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung der Außenhaut vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude. Dazu gehören Arbeiten an Fassaden einschließlich Fenstern und Außentüren, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentreppen.
  - Aufwendungen zur Neuanlage bzw. Umgestaltung von Hausvorplätzen, Hofräumen, Vor- und Hausgärten, welche den öffentlichen Raum prägen und von diesem auch einsehbar sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist eine schriftliche Stellungnahme des für die Altstadterneuerung beauftragten Städteplaners der Stadt (= Sanierungsbeauftragter).
- (3) Das Förderprogramm findet keine Anwendung, wenn eine Gesamtsanierung des Gebäudes bzw. Anwesens im Zuge des Städtebauförderungsprogrammes gefördert wird.

**§ 4  
Grundsätze und Beispiele der Förderung**

Die geplante Maßnahme muss sich besonders in folgenden Punkten an den Gestaltungszielen zur Altstadterneuerung von Wolframs-Eschenbach orientieren:



- Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln (ggf. auch Hohl- und Strangfalzziegel) in naturrot - unbeschichtet sowie die mit der Dacheindeckung verbundenen Arbeiten (Lattung), Ausbildung der Orgänge in traditioneller Form (keine Organgbiber)
- Dachrinnen und Fallrohre sowie Dacheinblechungen in Kupfer, ggf. Titanzink
- Instandsetzung ggf. Wiederherstellung der historischen Fassadengliederung
- Umgestaltung von wenig altstadtverträglichen Fassaden bzw. Baudetails
- Denkmalgerechte Sanierung von Fachwerk- und Natursteinfassaden
- Fassadengestaltung mit harmonischer Farbabstimmung zu den Nachbargebäuden
- Instandsetzung bzw. Erneuerung der Fenster und Fensterläden in Fichte, Kiefer, Lärche oder Eiche, Fenstergliederung bzw. Teilung entsprechend historischem Vorbild bzw. in Abstimmung mit dem Sanierungsbeauftragten
- Instandsetzung bzw. Erneuerung der Haustüren, Tore und Hoftore in Fichte, Kiefer, Lärche oder Eiche, Gestaltung entsprechend historischem Vorbild bzw. in Abstimmung mit dem Sanierungsbeauftragten
- Instandsetzung bzw. Erneuerung der Einfriedungen entsprechend historischem Vorbild bzw. in Abstimmung mit dem Sanierungsbeauftragten
- Entsiegelung und Begrünung von Hofräumen
- Anlage bzw. Instandsetzung von Haus- und Vorgärten bzw. Pflanzstreifen mit standortgerechter Bepflanzung
- Gestaltung von Stellplätzen

## **§ 5 Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Förderfähig sind die Kosten, die der Verbesserung des Erscheinungsbildes der Altstadt Wolframs-Eschenbach im Sinne von § 2 dienen.
- (3) Die Förderung beträgt maximal 7 % der förderfähigen Kosten. Die Höchstförderung beläuft sich auf 10.000 € je Objekt. Bei Baudenkmalern erhöht sich die Förderquote auf 12 % der förderfähigen Kosten und die Höchstförderung je Objekt auf 18.000 EUR. Für besondere Maßnahmen sind im Einzelfall auch höhere Förderquoten möglich.
- (4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze förderfähige Kosten von mindestens 7.000 EUR festgesetzt.
- (6) Als förderfähig werden die reinen Baukosten einschl. der gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Eigenleistungen, sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu



höchstens 10 % der reinen Baukosten anerkannt. Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.

- (8) Die Stadt behält sich die Nichtauszahlung bzw. eine Rückforderung des Zuschusses vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung durch den Sanierungsbeauftragten.
- (9) Voraussetzung für eine Förderung ist die gleichzeitige Beseitigung offensichtlicher städtebaulicher Mängel im gleichen Anwesen.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Wolframs-Eschenbach

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Für die Bewilligung ist die Stadt Wolframs-Eschenbach zuständig.
- (2) Die Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Wolframs-Eschenbach einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den vorgesehenen Beginn und den voraussichtlichen Abschluss,
  - ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000,
  - Fotos,
  - gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichten, Detail- oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
  - eine Kostenschätzung bzw. Angebote,
  - ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden. Falls vorhanden, sind Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben bzw. Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Verwaltung und der Sanierungsbeauftragte prüfen einvernehmlich, ob und wieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- (5) Etwaige baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Im Einzelfall kann ein vorzeitiger Baubeginn beantragt werden. Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (7) Die entstandenen Aufwendungen sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.
- (8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

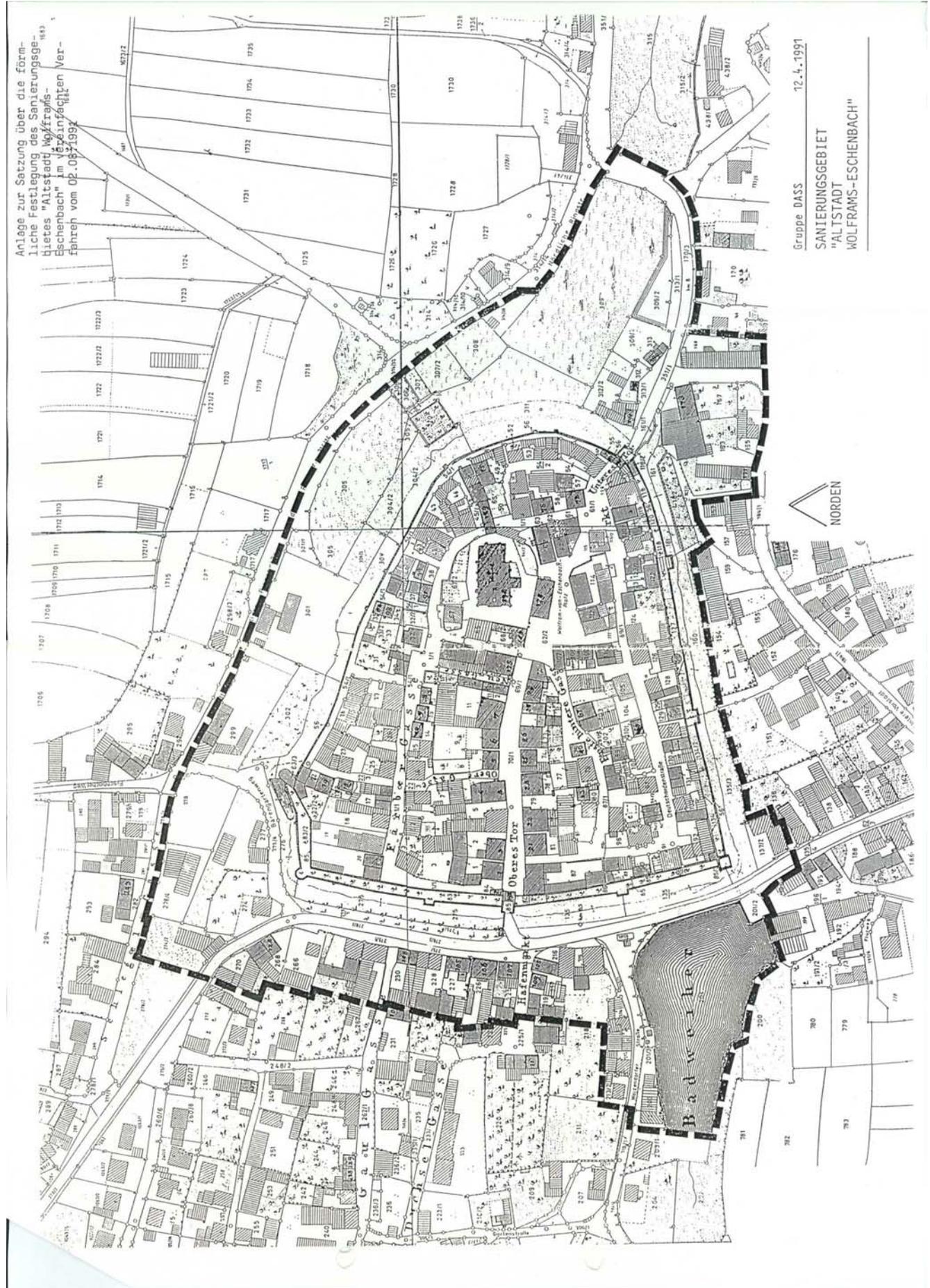


## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Programm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 27. Juni 2007

Seitz  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Wolframs-Eschenbach" im vereinfachten Verfahren vom 02.08.1992

Gruppe DASS  
12.4.1991  
SANIERUNGSGEBIET  
"ALTSTADT  
WOLFRAMS-ESCHENBACH"